

## Änderung der Förderrichtlinie des Vogtlandkreises vom 23. 09. 2004 über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Feuerwehren mit überörtlichen Einsatzaufgaben

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), beschließt der Kreistag des Vogtlandkreises folgende Änderung der Förderrichtlinie des Vogtlandkreises über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Feuerwehren mit überörtlichen Einsatzaufgaben:

### Artikel 1 Änderungen

(1) Nach Ziff. 7.5 der Förderrichtlinie des Vogtlandkreises über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Feuerwehren mit überörtlichen Einsatzaufgaben wird folgende neue Ziff. 8 eingefügt:

#### 8. Öffnungsklausel

8.1. Unter Beachtung der VwV KommInfra2009 i. V. m. der sich daraus ergebenden Änderung der Förderrichtlinie Feuerwehren können in den Jahren 2009 und 2010 auch für Maßnahmen Zuwendungen gewährt werden, bei welchen die Regelungen der Ziffern 1.1., 2.1. bis 2.3. und 3.2. bis 3.5. der Neufassung der Förderrichtlinie des Vogtlandkreises vom 23. 09. 2004 nicht erfüllt sind.

8.2. Der max. mögliche Fördersatz wird auf 50 v. H. begrenzt. Im Ausnahmefall, insbesondere bei überörtlicher Einsatztechnik beträgt der max. mögliche Fördersatz 75 v. H.. Bei Fahrzeuganschaffungen ohne Gewährung von Zuwendungen aus Landesmitteln finden die sich aus Ziff. 3.2. i. V. m. Anlage 1 ergebenden Fördersätze in den Jahren 2009 und 2010 keine Anwendung. Jedoch werden die Angaben aus Anlage 1 für die Ermittlung der max. anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, auf deren Grundlage die Zuwendung berechnet wird, beachtet.

8.3. Sollte ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln nicht vorliegen, so ist in Abweichung von Ziff. 4.1. der Förderrichtlinie des Vogtlandkreises für die Antragstellung das Muster 1 zu § 44 SÄHO zu verwenden. Weitere Unterlagen können seitens des Landratsamtes abgefordert werden.

(2) Die bisherige Ziff. 8 wird Ziff. 9.

(3) Die Anlage 1 der Förderrichtlinie erhält folgende neue Fassung:

#### Höchstbeträge bei Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Zur Beschaffung der nachstehend genannten Feuerwehrfahrzeuge werden Zuwendungen als Anteilsfinanzierung bis zu den angegebenen max. möglichen Zuwendungsbeträgen gewährt. Mit den Zuwendungen sind alle Kosten für Fahrgestell, Aufbau und feuerwehrtechnische Beladung abgegolten.

Feuerwehrfahrzeug		max. Fördersatz	max. möglicher Zuwendungsbetrag in €
Gruppe	Fahrzeugart	in v. H.	
Löschfahrzeug	LF 20/16 nach DIN 14 530 Teil 11	20	64.000,00
	LF 10/6 (Allrad) nach DIN 14 530 Teil 5	15	33.000,00
	LF 10/6 (Straße) nach DIN 14 530 Teil 5	15	28.500,00
	HLF 20/16 nach DIN 14 530 Teil 11	20	70.000,00
	HLF 10/6 (Allrad) nach DIN 14 530 Teil 5	15	36.000,00
	HLF 10/6 (Straße) nach DIN 14 530 Teil 5	15	31.500,00
	StLF 10/6 nach DIN 14530 Teil 25	15	27.000,00
	TLF 20/40 nach DIN 14 530 Teil 21	20	44.000,00
	TLF 20/40-SL nach DIN 14 530 Teil 21	20	66.000,00
Hubrettungs-fahrzeug	TLF 16/24-Tr nach DIN 14530 Teil 22	20	38.000,00
	TSF-W/Z (Allrad) nach Anlage 3 FRFw	15	22.500,00
	DLK 23-12 nach DIN EN 14 043	25	145.000,00
	DLK 18-12 nach DIN EN 14 043	25	112.500,00
Rüst- und Gerätefahrzeug	Gelenkmast 23-12 nach DIN EN 1777	25	145.000,00
	sonstige	25	125.000,00
	RW nach DIN 14 5555 Teil 3	25	96.000,00
	GW-G nach DIN 14 555 Teil 12	25	80.000,00
	GW-L1 nach DIN 14 555 Teil 21	20	29.000,00
GW-L2 nach DIN 14 555 Teil 22	20	50.000,00	
sonstige	15	50.000,00	

### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Neufassung der Förderrichtlinie des Vogtlandkreises über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Feuerwehren mit überörtlichen Einsatzaufgaben tritt rückwirkend zum 01. 01. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

Plauen, den 03. 09. 2009

  
Dr. Lenk  
Landrat